

**Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Allensbach**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

V. Abwassergebühren

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m³ Abwasser beträgt

ab dem 01.01.2025 1,55 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) je m² versiegelte Fläche beträgt

ab dem 01.01.2025 1,00 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je m³ Abwasser oder Wasser beträgt

ab dem 01.01.2025 1,55 €

(4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler

a. bis zu einer Zählergröße bis einschließlich QN 6 2,50 € je Monat

b. ab einer Zählergröße von mehr als QN 6 7,50 € je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühren für das Schmutzwasser wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monate gerechnet

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraum, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

II.


Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Änderungssatzung vom 29.11.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 27.11.2024


Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

